

RS OGH 1986/4/3 8Ob545/86, 1Ob601/86, 1Ob593/90, 1Ob508/94, 1Ob526/94, 2Ob236/97p (2Ob237/97k, 2Ob23

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 03.04.1986

Norm

AußStrG §14

ZPO §519

ZPO 528

GebAG 1975 §41 Abs1

Rechtssatz

Für die Unzulässigkeit des Rekurses gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz über Gebühren der Sachverständigen macht es keinen Unterschied, ob die zweite Instanz in Erledigung eines Rechtsmittels oder unmittelbar über solche Gebühren entschieden hat, die im Zuge eines Rekursverfahrens vor ihr entstanden sind. Aus der Vorschrift des § 41 Abs 1 GebAG 1975 kann nicht die Zulässigkeit des Rekurses gegen die Bestimmung einer Sachverständigengebühr durch das Gericht zweiter Instanz abgeleitet werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 545/86

Entscheidungstext OGH 03.04.1986 8 Ob 545/86

- 1 Ob 601/86

Entscheidungstext OGH 14.07.1986 1 Ob 601/86

nur: Für die Unzulässigkeit des Rekurses gegen die Entscheidungen der zweiten Instanz über Gebühren der Sachverständigen macht es keinen Unterschied, ob die zweite Instanz in Erledigung eines Rechtsmittels oder unmittelbar über solche Gebühren entschieden hat. (T1)

- 1 Ob 593/90

Entscheidungstext OGH 02.05.1990 1 Ob 593/90

- 1 Ob 508/94

Entscheidungstext OGH 16.02.1994 1 Ob 508/94

- 1 Ob 526/94

Entscheidungstext OGH 29.03.1994 1 Ob 526/94

Auch

- 2 Ob 236/97p

Entscheidungstext OGH 04.09.1997 2 Ob 236/97p

Gegenteilig; Beisatz: Gemäß § 41 Abs 1 GebAG idF BGBl 1994/623 können nunmehr auch Beschlüsse des Berufungsgerichts, mit denen Sachverständigengebühren bestimmt werden, mit Rekurs bekämpft werden. (T1a); Bem: Gegenteilig auch schon 7 Ob 2056/96w und 7 Ob 148/97h; vgl auch RS0109926 (T1b); Bem: Richtigstellung der Gleichstellung von ursprünglich "Vgl auch" auf "Gegenteilig" und Beifügung des Beisatzes im Sinn des tatsächlichen Entscheidungsinhalts - März 2010 (T1c)

- 7 Ob 235/01m

Entscheidungstext OGH 14.11.2001 7 Ob 235/01m

Vgl auch; Beisatz: Hier: Verfahrenshilfe. (T2)

- 9 Ob 39/21g

Entscheidungstext OGH 28.07.2021 9 Ob 39/21g

Beis nur wie T1a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0017159

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.09.2021

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at